

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Erwitte
Stadtentwicklung
Stadtplanung
Postfach 1065

Ansprechpartnerin:

Melanie Röring B.A.

Planbearbeitung

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59591 Erwitte

Az.: 1184roe25

Olpe, 07.05.2025

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 47 "Auf dem Rott"

Ihr Schreiben vom 16.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabenbereiches sind uns bereits archäologische Fundstellen/Bodendenkmäler bekannt. Dabei handelt es sich um Reste eines späteisenzeitlichen Friedhofs, die Wüstung Aspen sowie die Wüstung Erlehof und Münzfundstellen. Eisenzeitliche Bestattungsplätze und mittelalterliche Wüstungen haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. Zudem liegen in der Nähe von Bestattungsplätzen meist auch die zugehörigen Siedlungen und umgekehrt. Der Planbereich stellt mit seiner Lage zwischen Küttel- und Osterbach einen siedlungsgünstigen Bereich dar – bei Gewässern generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte.

Aus den genannten Gründen ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planbereiches Siedlungsreste und/oder auch Reste von Bestattungen erhalten sind. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).

Um dem nachzukommen sind der Fundbereich und die daran angrenzenden Bereiche, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer Archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 15 Abs. 1 DSchG NW).

Bei der Vergabe des Auftrags an die Fachfirma ist eine Leistungsbeschreibung verpflichtend, deren Ausarbeitung wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten würden. Eine – unvollständige – Liste von Archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

Melanie Röring B.A.